

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister



Stadt Lüdinghausen Borg 2 59348 Lüdinghausen
Stadt Lüdinghausen Postfach 1531 59335 Lüdinghausen

An den
Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung
z.Hd des Ausschussvorsitzenden
Wilhelm Kortmann
Alte Gärtnerei 11
59348 Lüdinghausen

Fachbereich / Sachgebiet				
Fachbereich 1 / Zentrale Dienste				
Aktenzeichen: (bitte in der Antwort angeben)				Datum:
				17.02.2017
Auskunft erteilt:			Zimmer-Nr.:	
Herr Epping			210	
Vorwahl:	Zentrale:	Durchwahl:	Telefax:	Mobil:
02591	926-0	926-200	926-220	-
Internet: www.luedinghausen.de				
E-Mail-Adresse: epping@stadt-luedinghausen.de				

ab: 17.2.2017 Briefkastenbrief um 12⁰⁰ Uhr


vorab per E-Mail: post@willi-kortmann.de

Beanstandung gemäß § 54 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 14. Februar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kortmann,

der Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung (im Folgenden kurz: KEPS) fasste in seiner 16. Sitzung am 14. Februar 2017 den Beschluss, die Tagesordnung um den Punkt „Benennung eines externen Sachverständigen zur Vorbereitung der geplanten KEPS-Sondersitzung am 04.04.2017 mit dem Thema „Weiterentwicklung Janackergärten““ zu erweitern.

Diesen Beschluss beanstandete ich gemäß § 54 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW).

Mit Schreiben vom 09.02.2017 baten Sie, Herr Ausschussvorsitzender Wilhelm Kortmann, auf Grundlage von § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen vom 04.09.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.12.2015 (GO LH) um die Erweiterung der Tagesordnung zur Sitzung des KEPS am 14.02.2017:

„TOP 4 Neu: Vorbereitung der Sitzung des KEPS am 4.4.2017
Beschlussvorschlag: Die Fraktionen benennen externe Sachverständige.
Begründung: Mündlich“

Als Grund für die besondere Dringlichkeit nach § 3 Absatz 2 GO LH fügten Sie an, dass vor dem 04.04.2017 keine reguläre Sitzung des KEPS mehr stattfindet.

Trotz der von der Verwaltung vorgebrachten rechtlichen Bedenken, die ich Ihnen mit E-Mail vom 13.02.2017 vorab habe zukommen lassen und auch in der Sitzung vorgetragen habe, habe Sie als Ausschussvorsitzender über die Erweiterung der Tagesordnung abstimmen lassen. Die Mehrheit des Ausschusses ist Ihrem Antrag gefolgt. In der nachfol-

genden Diskussion wurde zwar die Anregung einer weiteren Sondersitzung im März durch den Fraktionsvorsitzenden Bündnis 90 / Die Grünen, Herrn Grundmann, angeregt, eine Aufhebung des Beschlusses erfolgte jedoch nicht. Nach der Gemeindeordnung NRW als auch der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lüdinghausen hätte eine Beratung in der Sitzung vom 14.02.2017 überhaupt nicht erfolgen dürfen

Wegen seiner Rechtswidrigkeit beanstandete ich deshalb (gem. §54 Abs. 3 GO NRW) den Beschluss des Ausschusses, die Tagesordnung zu erweitern

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 1 GO LH setzt der Bürgermeister die Tagesordnung fest; er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 16. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. Daraus folgt, dass Tagesordnungspunkte für die Sitzung des KEPS am 14.02.2017 spätestens am 29. Januar 2017 schriftlich hätten vorgelegt werden müssen. Ihr Antrag ist am 09.02.2017 und damit nach dem 29.01.2017, also verspätet bei mir eingegangen.

Hinzu kommt, dass § 3 Absatz 1 GO LH festlegt, dass die Einladung den Stadtverordneten mindestens zehn volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen muss. Weiter heißt es in § 3 Absatz 1 GO LH: „Sofern eine Zustellung über den Postweg erfolgt, ist der Tag der Zustellung ebenfalls nicht miteinzurechnen. Bei fristgemäßem Versand der Einladung auf elektronischem Weg gilt die Einladung als fristgemäß zugegangen.“ Die Einladung zur Sitzung des KEPS am 14.02.2017 stand den Ausschussmitgliedern am 04.04.2017 bereits zur Verfügung.

Auch die normierte Ausnahmeregelung in § 3 Absatz 2 GO LH („In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.“) kann vorliegend nicht greifen, da der von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 09.02.2017 vorgetragene Aspekt („keine reguläre Sitzung“) eine Dringlichkeit hier nicht zu begründen vermag. In der Sondersitzung des KEPS am 04.04.2017 wird die planungsrechtliche Gesamtsituation bzw. Entwicklung rund um die Janackergärten erstmalig beraten werden. Zum jetzigen Zeitpunkt hat der Ausschuss über die Notwendigkeit als auch den Umfang einer möglichen Entwicklung der Janackergärten noch nicht entschieden, so dass die Benennung externer Sachverständiger zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht ist. Ein Ausbleiben der Benennung externer Sachverständiger im Rahmen der Ausschusssitzung vom 14.02.2017 verzögert und/oder beeinträchtigt das Verfahren somit nicht, so dass auch kein unmittelbares Handeln geboten ist.

Darüber hinaus hätte bei Einhaltung der Ladungsfrist eine weitere Sitzung terminiert werden können, wie es jetzt ja auch die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt hat. Hinzu kommt, dass Ihre Fraktion ein Rückholrecht des Rates hätte beantragen können und Ihr Antrag dann in der Ratssitzung vom 21.02.2017 hätte behandelt werden können. Einer Sondersitzung im März hätte es dann nicht bedurft.

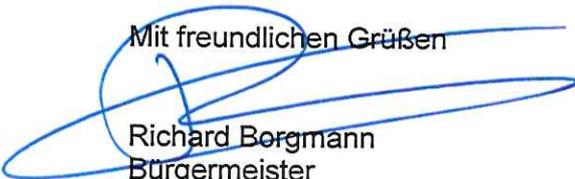
Der Beschluss der KEPS verstößt ferner gegen § 75 GO NW. Diese Norm verlangt u.a., dass die Haushaltswirtschaft sparsam, wirtschaftlich und effizient zu führen ist.

Durch den vorweg genommenen Beschluss werden Kosten verursacht, welche aufgrund der noch ausstehenden Grundsatzentscheidung – die erst am 04.04.2017 in der Sondersitzung des KEPS getroffen werden soll, hätten möglicherweise vermieden werden können. Denn erst im Anschluss an die beschlossene Grundsatzentscheidung, ob und ggf. in welchem Umfang eine Entwicklung im Bereich der Janackergärten umgesetzt werden soll, ist es effizient, über externe Unterstützung durch Sachverständige zu entscheiden.

Die Beanstandung nach § 54 Absatz 3 GO NW hat aufschiebende Wirkung, d.h. sie hemmt die Durchführung des Beschlusses (vgl. Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Kommentar zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, 43. Erg., Band I, § 54 III.2).

Über die Angelegenheit ist folglich in einer neuen Sitzung des KEPS erneut zu beschließen, die zwischenzeitlich auf dem 16.03.2017 in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden terminiert worden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Richard Bergmann
Bürgermeister